

6 Zusätzliche Vorschriften für den Broyekanal und den Grossen Kanal (Art. 24 Abs. 5)

Art. 35 Erlaubte Fangperioden im Broyekanal und Grossen Kanal

¹ Das Fischen ist während folgenden Perioden gestattet:

Art	erlaubte Fangperioden
Hecht	vom 16. April bis 14. März
Flussbarsch (Egli)	vom 16. Mai bis 14. März
Wels	vom 16. Juni bis 14. Mai
Forelle	vom ersten Sonntag im März bis zum ersten Sonntag im Oktober
weitere erlaubte Arten (Art. 20)	das ganze Jahr

Art. 36 Erlaubte Fangzeiten im Broyekanal und Grossen Kanal

¹ Das Fischen ist während der folgenden Tageszeiten gestattet:

- a) während der Sommerzeit: von 05.00 Uhr bis 00.00 Uhr;
- b) während der Winterzeit: von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

² Eine halbe Stunde nach Ende bis eine halbe Stunde vor Beginn der Fangzeiten ist es verboten, montierte Fanggeräte am Ufer zu haben.

Art. 37 Fangmasse im Broyekanal und Grossen Kanal

¹ Es sind folgende Fangmasse erlaubt:

Art	erlaubte Fangmasse
Hecht	über 45 cm
Karpfen	über 40 cm
Wels	über 45 cm
Forelle	über 45 cm
weitere erlaubte Arten (Art. 20)	keine Massbeschränkung

Art. 38 Erlaubte Angelruten und Fischereimethoden im Broyekanal und Grossen Kanal

¹ Angelhaken mit Widerhaken dürfen verwendet werden.

² Alle Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden Patents dürfen zum Fischen mit Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel vom Ufer aus Folgendes verwenden:

- a) drei Angelruten (mit Ausnahme der Hegene), die mit der Hand gehalten oder in der Nähe der Fischerin oder des Fischers aufgestellt werden und je mit höchstens drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sind;
- b) eine einzige Hegene mit höchstens fünf einfachen Angelhaken; die Person, die mit der Hegene fischt, hat das Recht, zusätzlich zwei weitere Angelruten zu verwenden (Schweb-, Senk- oder Setzangel). Das Fischen mit der Hegene ist nur vom 1. Januar bis zum 15. April und vom 11. Juni bis zum 15. Oktober gestattet;
- c) für den Fischfang mit Köderfischen oder Fischteilen als Köder drei Schweb-, Setz- oder Senkangeln, mit je einem Köder.

³ Für den Fang von Köderfischen ist zusätzlich zu den Fischfallen nach Artikel 14 Abs. 4 eine Köderfischsenke (quadratisches Netz, das durch zwei gekreuzte und am Scheitel verbundene Bogen gespannt wird) mit Seiten von höchstens 1 m Länge gestattet.

Art. 39 Fischereiverbote im Broyekanal und Grossen Kanal

¹ Die Fischerei ist verboten:

- a) von Brücken und Hängebrücken aus;
- b) von den Bootsanlegestellen sowie innerhalb der Bootshäfen und von den Anlagen der Bootshäfen aus.

Art. 19 Tagesfangzahlbeschränkungen

¹ Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 6 Fische der folgenden Arten fangen: Hecht, Äsche, Zander und Forelle. Sie darf jedoch nicht mehr als 1 Äsche pro Tag fangen.

² Eine Person darf pro Tag höchstens 70 Flussbarsche (Egli) fangen.

³ Eine Person darf pro Tag insgesamt höchstens 50 Fische der folgenden Arten fangen: Laube, Brachsme, Alet, Rotauge, Gründling, Rotfeder, Schleie, Elritze und Hasel.